

Minijobs 2024 im Überblick

Zum 1. Januar 2024 steigt die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs von 520 € auf 538 € im Monat. Die Erhöhung resultiert aus der Anhebung des Mindestlohnes. Dieser steigt von 12 € auf 12,41 € die Stunde. Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Aktuell gelten die folgenden Regelungen:

Arbeitsentgeltgrenze für Minijobs

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 538 € nicht überschreitet.

- Der Minijobber kann die Entgeltgrenze zweimal im Zeitjahr bis zum Doppelten überschreiten, ohne dass sich am Status der geringfügigen Beschäftigung etwas ändert.

**2 Mal im Zeitjahr
bis zum Doppelten
verdienen!**

Mindestlohn beachten

Auch für Minijobber gelten die Mindestlohnregelungen. Seit 2024 gilt ein Mindestlohn von 12,41 € die Stunde. Der Minijobber darf damit längstens 43 Stunden im Monat beschäftigt sein.

Grundsätzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Minijobber zahlt Aufstockungsbeiträge zum Erreichen des vollen Rentenversicherungsbeitrags.

- Beispiel für ein Arbeitsentgelt in Höhe von 538 € im Monat:

Pauschbetrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung:	15,0 % = 80,70 €
Aufstockungsbeitrag für Minijobber:	<u>3,6 % = 19,37 €</u>
Gesamt:	18,6 % = 100,07 €

Vorteile der Rentenversicherungspflicht

- Es besteht eine unmittelbare Förderberechtigung im Bereich der Riester-Rente.
- Anwartschaften auf eine Erwerbsminderungsrente in der GRV werden aufrechterhalten.
- Ein Jahr Minijob führt zu 12 Wartezeitmonaten in der GRV.
- Die Rentensteigerung beträgt ab Januar 2024 rd. 5,35 € im Monat (Minijob für ein Jahr).

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag:

Der Minijobber kann sich durch schriftlichen Antrag von der grundsätzlichen Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag auf Befreiung ist dem Arbeitgeber zu überreichen, dieser gibt eine entsprechende Meldung an die Minijobzentrale weiter. Die Befreiung ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Der Antrag kann bei mehreren Minijobs nur einheitlich gestellt werden.

**Befreiung von der
Rentenversicherungs-
pflicht möglich!**

Auswirkungen eines Befreiungsantrages

- Keine eigene Beitragszahlung des Minijobbers.
 - Zahlbetrag wird gegenüber dem vereinbarten Arbeitsentgelt nicht gekürzt.
- Keine unmittelbare Förderberechtigung im Bereich der Riester-Rente.
- Geringere Rentensteigerung und verringerte Anrechnung an Wartezeitmonaten.
 - Aus einem einjährigen Minijob mit Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV werden nur 4 Monate an Wartezeiten erreicht, die Rentensteigerung liegt bei rd. 4,32 €.
 - Minijobber, die vor 2013 auf die Versicherungsfreiheit durch Zahlung von Aufstockungsbeiträgen verzichtet hatten, können sich nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen.

- Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Pflichtversicherung (GRV) beträgt 175 € im Monat.
 - Beispiel: Frau Müller, Minijobberin mit 100 € Entgelt im Monat.
Die Beitragszahlung gestaltet sich wie folgt:
 - Der Arbeitgeber zahlt 15,0 % auf 100 € = 15,00 €
 - Frau Müller zahlt 3,6 % auf 100 € = 3,60 €
18,6 % auf 75 € = 13,95 €
insgesamt also 17,55 € in die gesetzliche Rentenversicherung
- Minijobs, die vor dem 01.01.2013 aufgenommen wurden, bleiben versicherungsfrei. Wird das Entgelt auf 401€ bis zu 538 € erhöht, gelten die aktuellen Minijobgrenzen.
- Kurzfristige Beschäftigungen sind seit 2015 auf 70 Arbeitstage bzw. 3 Monate begrenzt.
- Die Umlagesätze für Arbeitgeber betragen 2023:
 - Für Krankheit U1 : 1,10 %
 - Für Mutterschutz U2 : 0,24 %
- Die Insolvenzgeldumlage für Arbeitgeber beträgt 0,06 %.

Der Minijobber im Beratungsgespräch:

Minijobs bieten die Möglichkeit des Nebenverdienstes oder dienen als Einstiegsmöglichkeit in ein reguläres Arbeitsverhältnis.

Durch die Pflichtbeitragszahlung innerhalb des Minijobs

- werden Wartezeitmonate für einen Rentenbezug in der gRV erreicht.
- können Anwartschaften auf eine Erwerbsminderungsrente in der gRV aufrechterhalten werden.
- besteht die unmittelbare Förderberechtigung innerhalb der Riester-Renten-Gesetzgebung.
- kann auch die betriebliche Altersversorgung in Anspruch genommen werden.